

An das
Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stellungnahme ergeht per Email an:
BMASGPK - V/B/7 (Sozialhilfe - Grundsatzgesetz)
V7@sozialministerium.gv.at

Präsidium des Nationalrates
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Geschäftszahl: GZ 2026-0.382.445

Wien, am 13. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und führt dazu wie folgt aus:

1. Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein Unterstützungsfonds für Alleinerziehende eingerichtet werden. Ziel des Fonds ist es, künftig drei besonders belastete Gruppen finanziell zu unterstützen: Alleinerziehende, die aufgrund der Leistungsunfähigkeit oder Nichtgreifbarkeit des Unterhaltsschuldners keinen Kindesunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss erhalten, Personen ohne Anspruch auf eine Halbwaisenpension sowie Gewaltopfer des Unterhaltsschuldners.

Der Katholische Familienverband begrüßt es, dass trotz der angespannten budgetären Situation finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um Frauen- und Kinderarmut wirksam entgegenzuwirken. Dass Halb- und Vollwaisen, die aufgrund geringer Sozialversicherungszeiten des verstorbenen Elternteils keine Waisenpension erhalten, jetzt über den neu errichteten Unterstützungsfonds unterstützt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Unterstützungsfonds keine echte Unterhaltssicherung ist. Er ersetzt weder eine verlässliche Unterhaltsgarantie noch nimmt er den unterhaltspflichtigen Elternteil ausreichend in die Verantwortung. Da auf die Leistung kein Rechtsanspruch besteht, bleibt sie eine ermessensabhängige Unterstützung; dabei sind gerade für Alleinerziehende Planbarkeit, Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zentral.

Der fehlende Rechtsanspruch hat zur Folge, dass es kein wirksames Rechtsmittel gibt, wenn eine beantragte Zuwendung abgelehnt oder nicht verlängert wird. Die in § 10 vorgesehene Clearingstelle verfügt lediglich über eine unverbindliche Prüfkompetenz ohne Entscheidungsmacht.

Nachdem die Leistung nur gewährt wird, wenn die alleinerziehende Person weder Unterhalts- noch Unterhaltsvorschussleistungen für ihr Kind bekommt und auch Hinterbliebenenleistungen für das Kind im Todesfall des Partners ausbleiben, sind Alleinerziehende, die für ihr Kind geringere Unterhaltsleistungen als den halben Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen (ca. 240Euro/Monat) erhalten, ausgeschlossen. Das führt möglicherweise innerhalb der Alleinerziehenden zu Neiddebatten und Spannungen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

§ 2 Abs 2 und Abs. 4

Aus dem Gesetzestext geht nicht ausdrücklich hervor, welche konkreten Nachweise erforderlich sind, um die Uneinbringlichkeit von Unterhaltsleistungen gegenüber dem Sozialministeriumservice nachzuweisen. Die Begriffe „Aussichtslosigkeit“ und „Unzumutbarkeit“ sollten daher näher definiert bzw. erläutert werden. Ebenso ist unklar, was „nicht greifbar“ bedeutet und welcher Nachweis dafür erbracht werden muss. Weiters unklar ist, wie beurteilt wird, ob eine Rechtsverfolgung im Ausland Aussicht auf Erfolg hat oder nicht.

§ 6 Abs 2

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen der begünstigten Person darf einen Betrag von 2 768 Euro pro Monat 12-mal nicht übersteigen. Dieser Betrag liegt knapp unter der Armutsgefährdungsschwelle für eine erwachsene Person mit 2 Kindern (EU-SILC 2025). Aus Sicht des Katholischen Familienverbandes sollte – wie in der Sozialgesetzgebung üblich – bei der Berücksichtigung des Einkommens die Anzahl der Kinder in irgendeiner Weise berücksichtigt werden, da es einen wesentlichen Unterschied macht, ob zwei, drei oder fünf Personen mit 2.768 Euro auskommen müssen.

§ 11


Der Fonds wird primär aus Mitteln des Bundes in der Höhe von 35 Mill. Euro gespeist. Nachdem aufgrund der validen Datenlage die Zahl der Empfänger/innen von Zuwendungen nur geschätzt ist, sollte bei Bedarf eine Aufstockung der Mittel vorgesehen werden; zumal erste Evaluierungsergebnisse erst bis 31. Jänner 2029 vorgesehen sind.

§ 15 und 16

Empfänger/innen von Zuwendungen haben sämtliche Änderungen, die sich auf ihre Begünstigteneigenschaft gemäß § 4 auswirken können, Sder Abwicklungsstelle innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben. Diese Frist erscheint uns angesichts der hohen Alltagsbelastung zu kurz und sollte auf vier Wochen ausgedehnt werden. Offen bleibt zudem, wie die Postlaufzeiten zu berücksichtigen sind.



Rosina Baumgartner
Generalsekretärin



Peter Mender
Präsident